

99006054273000

Verbot der Mehrarbeit, Nachtarbeit, Fließarbeit, Akkordarbeit oder Ähnliches bei einer schwangeren oder stillenden Frau Ausnahmebewilligung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012099/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006054273000
Leistungsbezeichnung I	Verbot der Mehrarbeit, Nachtarbeit, Fließarbeit, Akkordarbeit oder Ähnliches bei einer schwangeren oder stillenden Frau Ausnahmebewilligung
Leistungsbezeichnung II	Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit und vom Verbot der Nachtarbeit beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitsschutz, Arbeitnehmerschutz

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.08.2022
Fachlich freigegen durch	Schmidt, Holger (BJV)
Handlungsgrundlage	• [§ 29 Absatz 1 Nr. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG)](https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_29.html) • [§ 29 Absatz 1 Nr. 8 Mutterschutzgesetz (MuSchG)](https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_29.html)
Teaser	Ausnahmen vom Verbot der Mehr-, Nacht- oder Akkordarbeit einer schwangeren oder stillenden Frau, müssen Sie sich als Arbeitgeber von der zuständigen Behörde bewilligen lassen.
Volltext	Es ist Ihnen verboten eine schwangere oder stillende Frau in Nachtarbeit oder Mehrarbeit zu beschäftigen. Außerdem dürfen Sie schwangere oder stillende Frauen nicht in folgenden Tätigkeiten beschäftigen: • Fließarbeit • Akkordarbeit • Sonstige Arbeiten in denen gegen ein höheres Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann Sie können eine Ausnahme von diesem Verbot bei der zuständigen Behörde beantragen.
Erforderliche Unterlagen	• Ärztliches Zeugnis • Zustimmende Erklärung der schwangeren oder stillenden Frau. Die Frau kann Ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Sie können eine Ausnahme vom Verbot der Nacht- und Mehrarbeit für schwangere oder stillende Frauen bei der zuständigen Behörde beantragen, wenn im Einzelfall dringende Gründe eine Abweichung erfordern und Sie nachweisen, dass trotz Abweichung eine unverantwortbare Gefährdung der Frau und ihres Kindes ausgeschlossen ist. • Sie können den Antrag nur stellen, wenn Sie Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind. • Die schwangere oder stillende Frau erklärt sich ausdrücklich zur Nacht- oder Mehrarbeit bereit. • Ein ärztliches Zeugnis spricht nicht gegen die Nacht- oder Mehrarbeit.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Eine Bewilligung für die Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit und vom Verbot der Nachtarbeit können Sie schriftlich oder elektronisch beantragen. Sie können die Genehmigung schriftlich beantragen: • Beschreiben Sie dafür Ihr Anliegen formlos. • Senden Sie Ihren Antrag einschließlich der erforderlichen Unterlagen und Nachweise an die zuständige Behörde. • Sind erforderliche Unterlagen beziehungsweise Informationen für die Bearbeitung unvollständig, werden Sie von der Sachbearbeitung kontaktiert. • Die zuständige Behörde prüft Ihre Unterlagen. • Ihr Antrag gilt als genehmigt, wenn Sie innerhalb von 6 Wochen keine Ablehnung erhalten. • Sind die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht erfüllt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid. • Die zuständige Behörde kann Ihnen auch eine vorläufige Ablehnung erteilen. • Bei einer Ablehnung geht Ihnen ein Ablehnungsbescheid zu. Einen Genehmigungsbescheid erhalten Sie nicht. Möchten Sie die Genehmigung online beantragen, führen Sie dazu die folgenden Schritte durch:

Modul

Sachverhalt

- Rufen Sie den Online-Dienst auf.
- Fullen Sie die Felder des Online-Dienstes vollständig aus und übersenden Sie den Antrag an das Amt für Arbeitsschutz einschließlich der im Antrag aufgeführten Unterlagen und Nachweise.
- Sind erforderliche Unterlagen beziehungsweise Informationen für die Bearbeitung unvollständig, werden Sie von der Sachbearbeitung kontaktiert.
- Die zuständige Behörde prüft Ihre Unterlagen.
- Ihr Antrag gilt als genehmigt, wenn Sie innerhalb von 6 Wochen keine Ablehnung erhalten.
- Sind die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht erfüllt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
- Die zuständige Behörde kann Ihnen auch eine vorläufige Ablehnung erteilen.
- Bei einer Ablehnung geht Ihnen ein Ablehnungsbescheid zu. Einen Genehmigungsbescheid erhalten Sie nicht.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 6 Tage.

Frist

Fristtyp: Antragsfrist Dauer (bei fester Zeit): 3 Tage

weiterführende Informationen

Hinweise

Dieses Verfahren zur Bewilligung der Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit und vom Verbot der Nachtarbeit ersetzt nicht die Mitteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Nutzen Sie dafür die entsprechend verfügbaren Formulare oder den Online Dienst.

Von Nachtarbeit ist die Rede, wenn eine Beschäftigung zwischen 22 Uhr und 6 Uhr angestrebt wird. Schwangere oder stillende Frauen in Ausbildung sind von der Nachtarbeit ausgeschlossen.

Wenn Sie eine schwangere oder stillende Frau von 18 Jahren oder älter beschäftigen, wird von Mehrarbeit gesprochen, wenn sie:

- über 8,5 Stunden täglich
- über 90 Stunden in der Doppelwoche (inklusive Sonntage)
- die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit den

Modul	Sachverhalt
	Monats-durchschnitt übersteigend arbeitet. Wenn Sie eine schwangere oder stillende Frau unter 18 Jahren beschäftigen, wird von Mehrarbeit gesprochen, wenn sie: • über 8 Stunden täglich • über 80 Stunden in der Doppelwoche (inklusive Sonntage) • die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit den Monats-durchschnitt übersteigend arbeitet. Sind neben Ihnen noch weitere Arbeitgeber vorhanden, ist die Arbeitszeit zusammenzurechnen.
Rechtsbehelf	Keiner
Kurztext	• Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit und vom Verbot der Nachtarbeit beantragen • Eine Ausnahme für die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Person in • Nachtarbeit • Mehrarbeit • der Art, sowie dem Arbeitstempo muss durch die zuständige Behörde bewilligt werden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)